



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 26. Oktober 2022
Name [Redacted]
Durchwahl [Redacted]
E-Mail [Redacted]
Aktenzeichen STM31-0510.2-11/1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre erneute Anfrage vom 21. Oktober 2022 über Kontakte der Landesregierung Baden-Württemberg zu Nikolaus/ Nicolaus von Rintelen, dem Unternehmen Virtual Solutions, dem Unternehmen Novatek und/oder dem russischen Oligarchen Leonid Mikhelson/ Michelson

Sehr geehrter Herr De Masi,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer erneuten Anfrage per E-Mail vom 21. Oktober 2022 an das Staatsministerium Baden-Württemberg, mit der Sie um Auskunft, über alle Kontakte (Treffen, Telefonate, elektronische Kommunikation) sowie Herausgabe etwaiger schriftlicher und elektronischer Kommunikation zwischen der Landesregierung Baden-Württemberg (einschließlich leitende Beamte) und Nikolaus bzw. ggf. alternative Schreibweise Nicolaus von Rintelen, dem Unternehmen Virtual Solutions, dem Unternehmen Novatek und/oder dem russischen Oligarchen Leonid Mikhelson (ggf. alternative Schreibweise Michelson) bitten.

Voraussetzung für einen Informationszugang nach § 3 Nummer 3 des LIFG BW ist, dass die begehrte Information bei der informationspflichtigen Stelle „bereits vorhanden“ ist. Das LIFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle. Die Begründung des Gesetzes hält hierzu ausdrücklich fest, dass ein Anspruch auf „bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung“ von Informationen durch das LIFG nicht begründet wird. Dem Staatsministerium liegen – wie bereits mit Bescheid vom 12. Oktober 2022 mitgeteilt - keine Informationen über die angefragten



Kontakte vor. Es besteht nach dem Vorstehenden auch keine Verpflichtung des Staatsministeriums, solche Informationen bei anderen Stellen einzuholen.

Es steht Ihnen jedoch frei, sich mit Ihrer Anfrage an andere/weitere Ministerien/Behörden in Baden-Württemberg zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Postanschrift des Verwaltungsgerichts Stuttgart lautet: Postfach 105052, 70044 Stuttgart.